

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 16.02.2023 die Änderung zu Artikel I und in einem Umlaufbeschluss am 06.03.2023 zu Artikel II als 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Ratszuständigkeit wird in Abschnitt 2 geändert:

Die Wertgrenze der Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 5.000€ festgesetzt

Artikel II

§ 10 Hybridsitzungen

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung und die Protokollantin oder der Protokollant können an öffentlichen Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung 5 Tage vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Die Sitzungen der öffentlichen Ausschüsse der Gemeinde Scharnebeck können auch als Hybridsitzung erfolgen. Der Verwaltungsausschuss und die Ratssitzungen der Gemeinde Scharnebeck sind davon ausgenommen und werden weiterhin in Präsenz stattfinden. Dieser Beschluss hat Gültigkeit bis zum 28.02.2024.

Artikel III

§11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnebeck tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 07.03.2023

Stefan Block

Bürgermeister

